

**Ratgeber: Recht
aus Karlsruhe**

**Sendung vom:
20. April 2013, 17.03 Uhr
im Ersten**



**Rechte im
Supermarkt**

Zur Beachtung!

Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt. Der vorliegende Abdruck ist nur zum privaten Gebrauch des Empfängers/der Empfängerin hergestellt. Jede andere Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des/der Urheberberechtigten unzulässig und strafbar. Insbesondere darf er weder vervielfältigt, verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

Moderation: Dr. Frank Bräutigam

Wenn Sie so durch den Supermarkt streifen, dann wollen Sie sich ja darauf konzentrieren, dass was Leckeres in den Wagen kommt. Sie glauben aber gar nicht, wie viele kleine Rechtsprobleme Ihnen dabei die Freude verderben können. Bekommt man zum Beispiel das Geld für die Pfandflasche, auch wenn die kaputt ist? Unser Angebot der Woche: Wir klären die Rechtsfragen, und für Sie bleibt ungetrübter Genuss.

Beitrag: Rechte im Supermarkt

Autor: Thomas G. Becker

Verführung wohin man schaut! Erfrischende Getränke, knackiges Obst, leckere Süßigkeiten. Doch all das kann zur juristischen Falle werden. Zum Beispiel wenn Ihr Nachwuchs auf die Gummibärchen nicht mehr warten will. Was tun? Wutattacke aushalten oder den Kleinen schon vor dem Zahlen ein paar Gummibärchen naschen lassen?

Aber, ist das überhaupt erlaubt?

Kunden

„Glaube ich nicht, nein.“

„Also juristisch würde ich sagen, halte ich das für erlaubt!“

„Ja, ich glaub schon, dass das erlaubt ist, wenn man das an der Kasse dann auch bezahlt!“

Falsch. Ein weitverbreiteter Irrtum. Juristisch ist das eine Eigentumsverletzung. Vor dem Zahlen gehört die Ware dem Händler. Und der sieht das gar nicht gern. Für ihn ist die Gefahr zu groß, dass ein Kunde die leere Packung verschwinden lässt ... ohne zu zahlen.

*Christina Piaskow
Rechtsanwältin*

„Viele Supermärkte haben deshalb inzwischen große Probleme und bleiben auf einem hohen Schaden sitzen. Viele Händler machen daher auch ihren Kunden inzwischen großen Ärger, wenn die Ware bereits vor dem Bezahlen aufgerissen wird. Das geht hin bis zu Strafanzeigen. Deshalb ganz klar mein Tipp: Bevor die Ware wirklich bezahlt ist, sollte man die Wasserflasche besser zulassen und man sollte sich auch das Naschen lieber verkneifen.“

Und was halten Sie hiervon? Mit solchen Schildern wollen die Händler verhindern, dass ihre Kunden die Verpackung einfach aufreißen. Müssen Sie die Ware jetzt wirklich kaufen, nur weil wir die Packung geöffnet haben?

Kunden

„Nein würde ich dann nicht kaufen.“

„Da würde ich sagen: nein!“

Mit Recht! Juristisch ist diese Klausel rein gar nichts wert. Zum Kauf kann sie der Händler dadurch nicht zwingen. Also weg damit! Und trotzdem: das Öffnen von Verpackungen kann Ihnen Ärger machen!

Christina Piaskow
Rechtsanwältin

„Das Stichwort heißt hier Schadensersatz. Wenn Sie durch das Aufreißen der Verpackung die Ware beschädigen oder die Ware unbrauchbar wird, haben Sie den vollen Verkaufspreis zu ersetzen. Dabei ist es dann auch ganz egal, ob es sich dann um eingeschweißtes Gemüse oder teure Elektronik handelt. Anders liegt der Fall, wenn durch das Aufreißen der Verpackung die Ware nicht beschädigt wird. Dann hat der Verkäufer auch nur einen Anspruch auf Erstattung der Verpackungskosten.“

Beim nächsten Problem wird es tierisch.

Am Kühlregal! Hat es Sie hier auch erwischt? Beim Griff zur Lieblingslasagne? Die Verpackung verspricht: hier ist Rindfleisch drin. In Wirklichkeit aber: Pferdefleisch!

Und jetzt? Bekommen Sie Geld zurück, wenn in der Lasagne statt „nur Rind“ auch Pferd steckt?

Kunden

„Davon gehe ich aus, das sollte so sein!“

„Würde ich zurückgeben, weil es nicht dem entspricht, was ich eigentlich wollte.“

Gut so! Steckt in der Rinder-Lasagne auch Pferd, nennen Juristen das - ganz unsentimental - einen „Sachmangel“. In diesem Fall dürfen Sie die Lasagne zurückbringen und bekommen den Kaufpreis erstattet.

Was aber tun, wenn Sie die Supermarkt Lasagne schon längst aufgegessen haben?

Christina Piaskow
Rechtsanwältin

„Ja, liebe Zuschauer. In diesem Fall können Sie zwar nicht den vollen Kaufpreis zurückverlangen, denn Sie haben die Lasagne ja bereits verzehrt. Sie können allerdings einen Teil des Kaufpreises zurückverlangen, denn Pferdefleisch ist billiger als Rindfleisch und deshalb haben Sie für die Lasagne auch zu viel bezahlt. Sie könnten also den Versuch unternehmen mit Ihrem Bon in der nächsten Filiale etwas vom Verkaufspreis zurückzubekommen. Bleibt die Frage, ob sich das dann bei diesen Beträgen dann auch lohnt.“

Lohnender ist der Kampf um die richtige Antwort auf die nächste Frage: beschädigtes Leergut! Muss der Supermarkt es Ihnen abnehmen, auch wenn es so aussieht?

Kunden

„Versuchen kann man es!“

„Wenn die schon Pfand auf alle Flaschen machen, dann muss man auch die Möglichkeit haben das zurückzugeben Danke ich schon!“

Die Lieblingsantwort aller Juristen: Es kommt darauf an! Nämlich darauf, ob es sich um Einweg oder Mehrweg handelt. Mehrwegflaschen werden nach der Rückgabe gesäubert und dann wieder befüllt. Solche Flaschen müssen unbeschädigt sein.

Anders bei Einwegflaschen ... mit diesem ... Entschuldigung!?!

... mit diesem Symbol.

Auch darauf zahlen Sie Pfand. Weil sie aber in die Plastikpresse kommen, dürfen Sie die Einwegflaschen auch so zurückgeben. Einzige Bedingung: Das Etikett muss lesbar sein. Zur Not muss der Supermarkt die beschädigte Flasche dann manuell annehmen.

*Christina Piaskowy
Rechtsanwältin*

„Wo wir schon mal beim Thema sind: Das Argument, man könne bestimmte Einwegflaschen nicht zurücknehmen, weil man sie nicht im Sortiment habe, ist einfach Quatsch! Wenn ein Supermarkt Getränke in Einwegflaschen aus Plastik verkauft, hat er auch alle Flaschen aus diesem Material zurück- zunehmen. Das ist nicht mehr oder weniger als Ihr gutes Recht im Supermarkt!“